Bundesrat Drucksache 288/22

24.06.22

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/2390 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze

- Drucksachen 20/1632, 20/2162 -

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.07.22

Erster Durchgang: Drs. 159/22

- 1. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. entgegen
 - a) Artikel 3 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2, oder
 - b) Artikel 14 Absatz 5 Satz 1
 - die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,".
 - bb) In Nummer 9 werden nach der Angabe "Absatz 2" die Wörter "in Verbindung mit Absatz 3" eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
 - "16. entgegen Artikel 14 Absatz 5 Satz 2 die Kontaktstelle nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme benachrichtigt oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme übermittelt,".
 - dd) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 17 bis 20.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. beim Einsatz eines technischen Mittels im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht dafür sorgt, dass Materialien, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt, nicht entfernt werden oder
 - 2. trotz Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 seine Nutzungsbedingungen nicht oder nicht spätestens zwölf Monate nach Feststellung der Betroffenheit durch die zuständige Behörde um diejenigen Maßnahmen ergänzt, die er nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 ergreift, um zu verhindern, dass seine Dienste für die öffentliche Verbreitung terroristischer Inhalte missbraucht werden."
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4, 11 und 15" werden durch die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3, 4, 11, 15 und 16" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 bis 10, 13 bis 16 und 18" werden durch die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5 bis 10, 13, 14, 17 bis 19" ersetzt.

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 6 eingefügt:

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:
 - "§ 43 (weggefallen)".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 17a wird nach den Wörtern "§ 10 Absatz 4 Satz" die Angabe "1 und" eingefügt und werden die Wörter "übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes," gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 - "(1) Die Meldebehörde darf die Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, nur noch im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister nutzen, sobald sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterrichtet wurde."
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 5. In § 18a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
- 6. In § 23a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
- 7. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ", 6" gestrichen.
- 8. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern "§ 10 Absatz 4 Satz" die Angabe "1 und" eingefügt.
- 9. § 43 wird aufgehoben.
- 10. In § 55 Absatz 4 wird das Wort "einfachen" gestrichen.
- 11. In § 56 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 2" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird die Angabe "0601 bis 0603," durch die Angabe "0601 bis 0603, 0606," ersetzt.
 - bb) In Nummer 18 werden die Wörter ", übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises" gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- 2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe "0601 bis 0603," durch die Angabe "0601 bis 0603, 0606," ersetzt.
 - b) In Nummer 18 werden die Wörter ", übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises" gestrichen.
- 3. In § 7 Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter ", übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises" gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 werden die Wörter "und die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes" gestrichen.
 - b) Nummer 24 wird aufgehoben.
 - c) In Nummer 25 wird nach den Wörtern "an dem die waffenrechtliche Erlaubnis" die Wörter "erstmals erteilt" eingefügt sowie das Wort "erstmals" gestrichen.
 - d) Die Nummern 25 bis 28 werden die Nummern 24 bis 27.

- 2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

15.	zu minderjährigen Kindern:		0001,
	a)	Familienname	1601 bis 1602,
	b)	Vornamen	1603,
	c)	Geburtsdatum	1604,
	d)	Geschlecht	1604a,
	e)	Anschrift im Inland	1200 bis 1212,

- b) In Nummer 18 werden die Wörter ", übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes" gestrichen.'
- 3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

"Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 4 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 bis 7, 9 bis 11, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2022 in Kraft."